

KOA 1.536/16-002

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden

Nunmehr ist die funkhaus.io gmbh zu FN 447012x im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragen.

Demnach soll die IVG Karl Gstrein GmbH ihren Geschäftsanteil an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. im Ausmaß von 50 %, die Baumann Josef GmbH im Ausmaß von 30 % und die Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH im Ausmaß von 20 % ihrer Geschäftsanteile an der Antragstellerin, das sind insgesamt somit 100 % der Geschäftsanteile, an die funkhaus.io gmbh, abtreten.

Zeitgleich übermittelten die Lokalradio Innsbruck GmbH sowie die Radio Oberland GmbH Anzeigen gemäß § 22 Abs 5 PrR-G betreffend Änderungen in ihren Eigentümerstrukturen. Auch dort sind die IVG Karl Gstrein GmbH, die Baumann Josef GmbH sowie die Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH beteiligt. In den Schreiben wurde der KommAustria mitgeteilt, dass diese Gesellschafter ebenfalls planen, ihre Geschäftsanteile an der Lokalradio Innsbruck GmbH sowie an der Radio Oberland GmbH (jeweils im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % des Stammkapitals der Zulassungsinhaberin) an die funkhaus.io gmbh zu veräußern.

Mit Schreiben vom 18.12.2015 wurde die Antragstellerin gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung von Mängeln sowie zur Ergänzung ihrer Angaben binnen einer Frist von zwei Wochen aufgefordert. Mit Schreiben vom 30.12.2015, bei der KommAustria am 04.01.2016 eingelangt, nahm die Antragstellerin Stellung und brachte ergänzende Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie darüberhinausgehende Angaben vor.

Am 08.01.2016 verfasste der bestellte Amtssachverständige Thomas Janiczek das bei ihm beauftragte Gutachten zum Verhältnis der entscheidungsrelevant betroffenen Versorgungsgebiete (Bestehen allfälliger Doppel- und Dreifachversorgungen), das sind „Außerfern/Reutte“ (der Antragstellerin zugeordnet), das Versorgungsgebiet „Tiroler Oberland“ (der Radio Oberland GmbH zugeordnet), das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ (der Lokalradio Innsbruck GmbH zugeordnet) und das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ (der Schallwellen Lounge GmbH zugeordnet).

Mit Schreiben vom 02.02.2016, bei der KommAustria am 03.02.2016 eingelangt, übermittelte die Radio Oberland GmbH ein Schreiben, in dem sie mitteilt, dass sie ihre Anzeige vom 11.12.2015 gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf die beabsichtigte Anteilsübertragung an die funkhaus.io gmbh zurückziehe.

Mit Schreiben vom 05.02.2016, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, übermittelte die Antragstellerin einen Firmenbuchauszug der funkhaus.io gmbh.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Gesellschaft, Zulassungen und aktuelle Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Die Außerferner Medien GmbH ist eine zu FN 161556h beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck. Selbständig

vertretungsbefugter Geschäftsführer der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist Mag. Florian Novak.

50 % der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. sind im Besitz der IVG Karl Gstrein GmbH, deren Geschäftsführer sind MMag. Dr. Andreas Gstrein und MMag. Stefan Krismer. Die Gesellschafter der IVG Karl Gstrein GmbH sind Karl Gstrein, Ruth Gstrein, Ing. Mag. Stefan Jacksch, Ing. Mag. Dr. Dieter Jacksch, Dipl.-Ing. Thomas Jacksch, MMag. Stefan Krismer, Mag. Maria Krismer, Beatrix Zebisch, MMag. Dr. Andreas Gstrein und Alexandra Lorenz, allesamt österreichische Staatsbürger.

30 % der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. sind im Besitz der Baumann Josef GmbH, deren Geschäftsführer ist MMag. Dr. Andreas Gstrein. Gesellschafter der Baumann Josef GmbH sind Karl Gstrein und Ing. Hans Jacksch, beide österreichische Staatsbürger.

20 % der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. sind im Besitz der Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH, deren Geschäftsführer sind Johannes Gstrein, Mag. Peter Lorenz und Ing. Mag. Dr. Stefan Jacksch. Gesellschafter der Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH sind Karl Gstrein, Johann Gstrein, Johannes Gstrein, Andreas Gstrein, Ruth Gstrein, Ing. Hans Jacksch und Beate Jacksch, allesamt österreichische Staatsbürger.

Die Gesellschaft IVG Karl Gstrein GmbH ist mit 25 % an der Radio Oberland GmbH und mit 27,57 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt. Die Gesellschaft Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH ist mit 40 % an der Radio Oberland GmbH und mit 23,29 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt. Die Gesellschaft Baumann Josef GmbH ist mit 10 % an der Radio Oberland GmbH und mit 26,98 % an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. ist gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“. Das Versorgungsgebiet umfasst folgende drei Übertragungskapazitäten:

- „EHRWALD 3 (Trafostation Wettersteinlift) 98,6 MHz“,
- „REUTTE 3 (PTA Funkstation Hahnenkamm) 104,0 MHz“ und
- „VILS (Betriebsstelle EWR) 105,5 MHz“

Das durch die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten versorgte Gebiet liegt im Bundesland Tirol und umfasst das Tiroler Außerfern (Reutte, Vils, Ehrwald) sowie Teile des Lechtales. Mit den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten können etwa 25.000 Einwohner erreicht werden.

Ausgestrahltes Programm der Antragstellerin

Das mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, bewilligte Programm „Welle 1“ umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, wobei zumindest 50 % eigengestaltetes Programm mit lokalem Bezug gesendet wird. Das Wortprogramm umfasst lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen, Nachberichterstattung, Studiogespräche, Interviews, sowie regelmäßige Sprechstunden mit Personen aus Kultur, Politik, Sport, usw.. Das Musikprogramm ist als Mainstream-Contemporary Hitradio-Format gestaltet, wobei sich die Musik mit einer laufenden sehr engen Rotation zu 70 % an den aktuellen Hits aus den Musikrichtungen wie Rock, Pop, Dance, Rave, House, R&B, DJ-Mixes sowie Hip-Hop orientiert. Die Zeiten zwischen 06:00 Uhr und 10:00 Uhr, sowie zwischen 16:00 Uhr und 19:00 Uhr werden in programmlicher

Sicht von Montag bis Freitag von der Lokalradio Innsbruck GmbH übernommen. Zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr werden jeweils zur vollen Stunde Weltnachrichten ausgestrahlt, welche von der Radio Arabella GmbH zugekauft werden. Außerhalb dieser Zeiten werden zwischen 10:00 Uhr und 16:00 Uhr von Montag bis Freitag die eigengestalteten Lokalnachrichten jeweils zur halben Stunde speziell auf den Informationsbedarf des Bezirks Außerfern abgestimmt. Lokale Nachrichten, Servicemeldungen wie Wetter, Verkehr, Veranstaltungen und Berichterstattung kommen aus den Städten Reutte, Vils, Ehrwald, Füssen, etc. Studiogespräche und Interviews richten sich nach Personen aus Kultur, Politik und Sport aus dem Bezirk. Die Hörerzielgruppe ist die Altersgruppe zwischen 14 und 49 Jahren.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur der Antragstellerin

Mit der gegenständlichen Anzeige teilte die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. folgende beabsichtigten Änderungen betreffend ihrer Eigentümerstruktur mit:

Geplant ist, dass die derzeitigen Gesellschafter der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., nämlich die IVG Karl Gstrein GmbH, die Baumann Josef GmbH sowie die Gstrein-Jacksch-Gstrein Vermietungs GmbH, ihre Geschäftsanteile zu insgesamt 100 % an die funkhaus.io gmbh, nach Zustimmung durch die KommAustria, veräußern.

2.2.1. funkhaus.io gmbh

Die funkhaus.io gmbh ist eine zu FN 447012x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1010 Wien, Gonzagagasse 19/14, mit einem vollständig einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Geschäftsführer ist Mag. Florian Novak. Alleingesellschafterin der funkhaus.io gmbh ist die medien.io GmbH.

Neben der Funktion als Alleingesellschafterin an der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. soll die funkhaus.io gmbh gemäß der Anzeige der Antragstellerin vom 11.12.2015 auch Mehrheitseigentümerin der Lokalradio Innsbruck GmbH (zu 91,53%) werden.

2.2.2 medien.io GmbH

Die medien.io GmbH ist eine zu FN 410200k eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Innsbruck. Mag. Florian Novak hält 100 % des Stammkapitals der medien.io GmbH, welche ihrerseits außerdem 92 % des Stammkapitals an der RFM Broadcast GmbH (FN 209359g beim Handelsgericht Wien), vormals Radio LoungeFM GmbH, hält. Dr. Stephan Polster und Dr. Stefan Günther (beide österreichische Staatsbürger) halten weiters jeweils 4 % des Stammkapitals.

Die RFM Broadcast GmbH ist unter anderem Alleingesellschafterin der Schallwellen Lounge GmbH. Letztere ist eine zu FN 407282w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

Die Schallwellen Lounge GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 1.546/13-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ für die Dauer von zehn Jahren. Weiters wurde der Schallwellen Lounge GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 09.04.2014, KOA 1.475/14-001, für die Dauer von zehn Jahren ab

Rechtskraft die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Graz (89,6 MHz)“ erteilt.

2.3. Überschneidungen im Sinne von § 9 Abs. 1 2. Satz und Abs. 3 PrR-G

Im Hinblick auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. wurde im technischen Gutachten vom 08.01.2016 festgestellt, dass sich dieses mit dem weiteren, der funkhaus.io gmbh hinkünftig zuzurechnenden Versorgungsgebiet „Innsbruck und Tiroler Unterland“ der Lokalradio Innsbruck GmbH, aufgrund vollständiger Entkoppelung nicht überschneidet. Außerdem wurde festgestellt, dass das Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. vom Versorgungsgebiet „Innsbruck und Teile des Inntals“ der Schallwellen Lounge GmbH als vollständig entkoppelt anzusehen ist, und es somit auch hier zu keinen Überschneidungen kommt.

Relevante Dreifachversorgungen liegen nicht vor.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen wird seitens der Antragstellerin festgehalten, dass auch nach den dargestellten geplanten Umstrukturierungen weiterhin der überwiegende Teil der Mitarbeiter der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. wie bisher beschäftigt werden soll. Außerdem sollen die bisherigen Büroräumlichkeiten zum Betrieb des Radioprogramms erhalten bleiben.

Das im Versorgungsgebiet bestehende Programmkonzept und das Programmschema bleiben von den Änderungen der Eigentumsverhältnisse unberührt.

Mag. Florian Novak, neuer Geschäftsführer der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H., verfügt über langjährige Erfahrungen beim Betrieb eines Radiosenders. Aufgrund der Erfahrung als Gründergesellschafter von Radio Energy Wien und der langjährigen Führung von Unternehmungen von Sendern der Radio LoungeFM Gruppe verfügt Herr Mag. Novak über einschlägiges Fachwissen, um die Geschäftsführung bei den Sendern der Welle 1 Gruppe wahrzunehmen.

Zur Darlegung der finanziellen Situation verweist die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. einerseits auf das voraussichtlich positive Betriebsergebnis für das Jahr 2015 in der Höhe von EUR 4.000,-. Außerdem werde die Gesellschaft von den bisherigen Gesellschaftern entschuldet. Die nunmehr beim Handelsgericht Wien eingetragene funkhaus.io gmbh verfügt außerdem über ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000,-. Die Planungen für die kommenden Jahre gehen davon aus, dass ein positives Ergebnis weiterhin erzielbar sei. Sollten Vorlaufverluste anlaufen, würden diese über Erlöse aus der Gruppe Welle 1 finanziert werden, allenfalls werde sich die mittelbar beteiligte medien.io GmbH beteiligen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den Akten der KommAustria, dem glaubwürdigen Vorbringen der Partei in der Anzeige vom 11.12.2015 und den Ergänzungen vom 04.01.2016, dem frequenztechnischen Gutachten des

Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 08.01.2016 sowie aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

§ 22 Abs. 5 PrR-G lautet wörtlich:

„(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

„Dritte“ im Sinne des § 22 Abs. 5 PrR-G sind Personen, die bisher noch keine Gesellschafteranteile halten, sodass Übertragungen innerhalb der Gesellschafter nicht von der Anzeigepflicht und allfälligen bescheidmäßigen Feststellungen durch die Regulierungsbehörde nach § 22 Abs. 5 PrR-G erfasst sind (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz*³, 702).

Zudem kommt die Bestimmung des § 22 Abs. 5 PrR-G im Hinblick auf den klaren Wortlaut „beim Hörfunkveranstalter“ nur bei Anteilen am Hörfunkveranstalter zur Anwendung, nicht aber auf den Stufen darüber (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz*³, 702).

Im vorliegenden Fall ist geplant, dass die derzeitigen Gesellschafter der Antragstellerin, nämlich die IVG Karl Gstrein GmbH ihre Geschäftsanteile im Ausmaß von 50 %, die Baumann Josef GmbH ihre Anteile im Ausmaß von 30 % und die Gstrein-Jaksch-Gstrein Vermietungs GmbH ihre Anteile im Ausmaß von 20 % an der Antragstellerin, insgesamt somit zu 100 %, an die funkhaus.io gmbh, veräußern.

Die Änderungen betreffen demnach die Antragstellerin direkt und umfassen mehr als 50 % ihrer Gesellschaftsanteile. Es liegt zudem eine Übertragung an Dritte von mehr als 50 % der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung an die Antragstellerin bestanden haben, vor. § 22 Abs. 5 PrR-G ist daher anzuwenden.

Zu § 5 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wie folgt:

„Programmgrundsätze

§ 16. (1) *Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

(2) *Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

(3) *Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

(4) *Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Religion und Nationalität aufstacheln.*

(5) *Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

(6) *Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Vor dem Hintergrund, dass keine Änderung des im Rahmen der Zulassungserteilung vorgelegten Programmkonzepts und des Programmschemas vorgesehen ist und keine Anhaltspunkte bestehen, daran zu zweifeln, dass auch das im Rahmen der Zulassung vorgelegte Redaktionsstatut weiterhin in Geltung steht, ist davon auszugehen, dass auch die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G weiterhin eingehalten werden.

Ebenfalls ist unter den geänderten Eigentumsverhältnissen aus nachstehenden Gründen glaubhaft, dass die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Radioprogramms erfüllt:

Angesichts der bisherigen Erfahrungen von Mag. Florian Novak als langjähriger Mehrheitseigentümer und Geschäftsführer von verschiedenen Hörfunkveranstaltern der LoungeFM Gruppe und dem Umstand, dass in Bezug auf die Mitarbeiter und die Studioräumlichkeiten im Wesentlichen keine Veränderungen geplant sind, ist am Vorliegen der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des Radioprogramms im Sinne des Zulassungsbescheides vom 11.04.2011, KOA 1.536/11-001, nicht zu zweifeln.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen der Antragstellerin nach Änderung der Eigentumsverhältnisse geht die KommAustria – gemäß dem Vorbringen der Antragstellerin – davon aus, dass auch die zukünftige neue Gesellschafterin der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. über die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Hörfunk im Veranstaltungsgebiet der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. verfügt. Dies insbesondere durch das glaubhafte Vorbringen, etwaige Vorlaufverluste durch Erlöse aus der Gruppe Welle 1 bzw. die mittelbar beteiligte medien.io GmbH zu begleichen.

Der Bestimmung des § 5 Abs. 3 PrR-G wird daher unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin entsprochen.

Zu §§ 7 bis 9 PrR-G

Die §§ 7 bis 9 PrR-G lauten wie folgt:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

Ausschlussgründe

§ 8. Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person

dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,

2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und

3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und zwei terrestrischen Fernsehprogrammen versorgen. Diese Bestimmung gilt nicht für Fernsehprogramme, die über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk verbreitet werden.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die geplante Gesellschaftsstruktur entspricht auch den Vorgaben der §§ 7 bis 8 PrR-G.

Die Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. sowie ihre (aktuellen und zukünftigen) Eigentümer sind juristische Personen mit Sitz im Inland. Treuhandverhältnisse bestehen nicht. Auch nach den geplanten Umstrukturierungen liegt kein Ausschlussgrund gemäß § 8 PrR-G vor.

Ebenso wenig liegt nach den geplanten Änderungen eine gemäß § 9 PrR-G unzulässige Konstellation vor:

Gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer

Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G verfügt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Antragstellerin über keine weitere Hörfunkzulassung verfügt und ihr auch keine weiteren Versorgungsgebiete im Sinne des § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen sind.

Der funkhaus.io gmbh hingegen sind nach Durchführung der gegenständlichen Eigentumsänderung sowie jener der Lokalradio Innsbruck GmbH, welche mit Bescheid der KommAustria vom 05.02.2016, KOA 1.544/16-003, gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G genehmigt wurde, die Versorgungsgebiete „Innsbruck und Tiroler Unterland“ und „Außerfern/Reutte“ gemäß § 9 Abs. 1 2. Satz PrR-G zuzurechnen. Da die genannten zurechenbaren Versorgungsgebiete auf Grund der Entfernung und den topographischen Verhältnissen vollständig entkoppelt sind, kann hier kein Verstoß gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 erkannt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 letzter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G sind Mag. Florian Novak, aufgrund der oben dargestellten Beteiligungen, nach den geänderten Verhältnissen folgende Zulassungsinhaber bzw. Versorgungsgebiete (sofern hier relevant) zuzurechnen, da insofern eine Beteiligung (mittelbar über die funkhaus.io gmbh bzw. die medien.io GmbH) von mehr als 25 % besteht:

- Lokalradio Innsbruck GmbH („Innsbruck und Tiroler Unterland“)
- Schallwellen Lounge GmbH („Innsbruck und Teile des Inntals“) und
- Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. („Außerfern/Reutte“).

Im Hinblick auf die § 9 Abs. 2 und 3 PrR-G ist festzuhalten:

Die zurechenbaren Versorgungsgebiete „Innsbruck und Tiroler Unterland“ sowie „Innsbruck und Teile des Inntals“ sind, wie zuvor dargestellt, vom Versorgungsgebiet „Außerfern/Reutte“ auf Grund der Entfernung und den topographischen Verhältnissen vollständig entkoppelt. Insofern besteht auch keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G unzulässige Konstellation, da das Gebiet jedenfalls mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen versorgt wird. Weiters erreichen die dem Medienverbund zurechenbaren Versorgungsgebiete die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G bei weitem nicht.

Den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G wird daher auch nach den geplanten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen der Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H. entsprochen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Feststellung nicht von der Verpflichtung nach § 22 Abs. 4 PrR-G entbindet, zukünftige durchgeführte Änderungen in den Eigentumsverhältnissen, einschließlich der vorliegend festgestellten, unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA **1.536/16-002**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

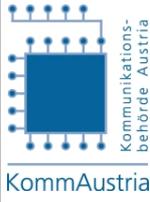
Wien, am 5. Februar 2016

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

- Außerferner Medien Gesellschaft m.b.H, Eduard-Bodem-Gasse 6, 6020 Innsbruck, **amtssigniert per E-Mail an office@welle1.com**

Signaturwert	aGt9ownIATXkI+PUW09G0063iZW46cjVETbmmN13dEQo1lUApHgP4L5QzdxyPAqvmUJxkk+jPXE4R8z8NmgrsbrkKWKQ9G8YyAXEq6u0RMPQsilaivd7alGaubYRp0ExIAFZ17gEmQ7DugFB9zTKGFt1lyvgeV3YTpUAF+OYp9ta6fXv27ra4K3y7AKXJ44BwCmMmx3KxbkW3IVmLN0zJYMFaWRL1+pIWarIu4r2a00cdUuANBR3lPsh+QeavZ0GA+hOJvi2L+l2RTOiPdo3dp3VUrrQ8Eh2L5Z8sC3e0YpLDQtcDmVjzsiqeb2UzT5HKqCo7BiUHGJZo14p+Q==	
	Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Kommunikationsbehörde Austria,O=Kommunikationsbehörde Austria,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2016-02-05T11:40:21Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1744803
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	